**Ortsgemeinde Bodenbach**

**Benutzungs- und Gebührenordnung**

**für die Grillhütte „Steinkaul“ mit Toilettenanlage**



1. Die Ortsgemeinde Bodenbach ist Eigentümerin von folgendem Gesamtobjekt: Grillhütte „Steinkaul“ einschließlich Toilettenanlage.

Im Folgenden wird das Gesamtobjekt als „Anlage“ bezeichnet.

Die Ortsgemeinde übt das Hausrecht aus. Das Recht wird vom Ortsbürgermeister bzw. den Beigeordneten wahrgenommen.

1. Die Ortsgemeinde vermietet die Anlage nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Eine Untervermietung an Dritte ist nicht zulässig.
3. Die Vermietung der Anlage erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder seinen Vertreter. Mieter, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder die Einrichtung unsachgemäß gebrauchen, können von der Benutzung ganz ausgeschlossen werden. Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Anlage aus Gründen der Pflege oder Unterhaltung vorübergehend zu schließen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
5. Die Ortsgemeinde kann vom Mietvertrag zurücktreten, ohne dass daraus Mieteransprüche hergeleitet werden können, wenn

- durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit

und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde zu

befürchten ist,

- infolge höherer Gewalt die Anlage nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

1. Soweit die Anlage zur Verfügung gestellt wird, liegen privatrechtliche Rechtsbeziehungen zu Grunde.

…

2

1. **Bei der Benutzung der Anlage sind folgende Punkte zu beachten und einzuhalten:**
   1. Die Bestimmungen über z.B. das Jugendschutzgesetz, den Lärmschutz und

den Brandschutz sind zu beachten.

* 1. Der Mieter hat die Anlage einschließlich der Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln.
  2. Der Mieter haftet für den ausgehändigten Schlüssel und ist dafür verantwortlich, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt wird.
  3. Die Ortsgemeinde überlässt dem Mieter die Anlage im derzeitigen Zustand. Der Mieter ist verpflichtet, die Einrichtung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen.
  4. Die Räum- und Streupflicht auf dem Grundstück und der Zufahrtsweg obliegt dem Mieter.
  5. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl. Der Mieter stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen, Anlagen und Zugänge zu der Anlage stehen.

Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte.

* 1. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde während der Mietdauer z.B. an der überlassenen Anlage, den überlassenen Einrichtungen, Geräten , den Zugangswegen, auf dem Gelände und den angrenzenden Grundstücken entstehen, auch für Schäden, die durch Gäste oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht wurden. Während der Benutzung eingetretene Schäden sind unverzüglich zu melden.
  2. Die Reinigung der Grillhütte, sowie der Toilettenanlage erfolgt nach Benutzung durch den Mieter selbst, ansonsten werden Kosten für die Reinigung in Rechnung gestellt. Alle Abfälle müssen ebenfalls durch den Mieter ordnungsgemäß entsorgt werden.
  3. Lagerfeuer in und außerhalb der Hütte sind an den dafür vorgesehenen Grillstellen erlaubt. Brennholz muss der Mieter selbst besorgen und mitbringen. Gegebenenfalls kann Brennholz auch käuflich von der Ortsgemeinde erworben werden.
  4. Die Grillhütte befindet sich am Ortsrand von Bodenbach in einem  
      Waldgebiet. Aus diesem Grund wird der Mieter angehalten, sich auch   
      dementsprechend zu verhalten.
  5. Der Mieter ist verantwortlich dafür, dass sich nicht in der Nähe der Felswand  
      aufgehalten wird. Insbesondere dürfen darunter keine Zelte aufgeschlagen  
      werden und es ist verboten, an der Felswand zu klettern. Ebenfalls ist das Übersteigen des äußeren Sperrzauns im Wald untersagt. **Es besteht  
      Absturz- und Steinschlaggefahr.**

…

3

1. **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Grillhütte werden folgende Gebühren erhoben.

Tagespreise (von 11:00 Uhr bis 11:00 Uhr)

* Bürger mit Wohnsitz in Bodenbach **40,00 € pro Tag**
* Auswärtige **80,00 € pro Tag**

Pro Tag wird eine Pauschale in Höhe von **20,00 €** für Nebenkosten  
(Strom und Wasser/Abwasser) berechnet.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

53539 Bodenbach, 15.03.2017

(DS)

T. Krämer

Ortsbürgermeister